

Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht

Nachfragen zur Vorlesung vom 08.12.2014

(Nur zur Selbstkontrolle)

Bitte innerhalb von 5 Minuten ausfüllen!

1. Welche Korrekturmöglichkeiten gibt es, wenn sich herausstellt, dass ein Sicherer Drittstaat nicht mehr sicher ist?
2. Ist ein Asylbewerber von der Asylberechtigung nach Art. 16a GG ausgeschlossen, wenn unbekannt ist, ob er – ohne einen Sicherer Drittstaat zu berühren – auf dem Luftweg nach Deutschland gekommen ist?
3. Ist das Kriterium des Sicherer Herkunftsstaates ein Ausschlussgrund?
4. § 29a AsylVfG definiert Sichere Herkunftsstaaten nicht nur im Hinblick auf die Asylberechtigung nach Art. 16a GG, sondern auch im Hinblick auf den Flüchtlingsstatus. Welche Bedenken gibt es dagegen?